

Infoblatt V01

(Stand: 30.11.2011)

Reihe: Verschiedenes

Nicht vergessen: Provisorische Leistungen bei Baumaßnahmen

Provisorien am Bau sind wichtig!

Achtung: Wenn Sie keine*n Planer*in beteiligen, oder keine*n Architekt*in zur Koordination von beauftragten Planer*innen oder Handwerker*innen einsetzen, können diese provisorischen Bauleistungen leicht vergessen werden. Deshalb empfehlen wir: Vor der Beauftragung aller baulichen Leistungen sollte der Bedarf und die*der Kostenträger*in von Provisorien geklärt sein. Andernfalls ist der gesetzte Kostenrahmen in Gefahr oder die Qualität leidet darunter, so dass die ungeplanten Kosten für die Provisorien an anderer Stelle eingespart werden müssen.

Die Beschreibung der Provisorien findet sich in der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), im Teil C in der DIN 18299. Sie hat den Titel: Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art. Unter Provisorien versteht man im Bauwesen Tätigkeiten, Geräte sowie Baustoffe, die für den Bauablauf erforderlich sind, aber nicht in das Bauwerk eingehen.

Unterscheidung der provisorischen Bauleistungen nach ihrer Art:

- Nicht verzichtbare, wie zum Beispiel Gerüste und Bühnen
- Wirtschaftlichkeit verbessernde, wie zum Beispiel ein Verbau, der große Aushubmengen und Verfüllmengen erspart oder Kräne
- Beschleunigende, wie zum Beispiel Estrichzusatz
- Schützende gegen Witterung, zum Beispiel Schutz einer in der Bauzeit frei liegenden Hauswand gegen Regen und Kälte
- Vergessene und nachträglich nur unter Zeitnot zu beschaffende, zum Beispiel Überbrückungen eines Stromkreises für Kraftstrom
- Langfristige überbrückende, zum Beispiel die Dämmung einer Wand bis zum Beginn des nächsten Bauabschnitts



Beschreibung der provisorischen Bau-Leistungen nach ihrer Funktion:

Bauflächen vorbereiten

Zum Bauen sind Fahrstraßen und Platz erforderlich. LKW oder Kleintransporter, die das Material anliefern, sind breiter und schwerer als normale Autos, Wege und Zufahrten im Grundstück sind dafür nicht unbedingt ausgelegt. Kräne haben einen Schwenkbereich, der unter Umständen Baumkronen berührt oder über den Garten des Nachbarn reicht.

Baustellen schützen und sichern

Jede Baustelle ist eine Gefahrenquelle und gegen den Zugang von Unbefugten (zum Beispiel spielenden Kindern) zu sichern. Eine Sicherung ist vom Gewerbeaufsichtsamt vorgeschrieben. Abhängig vom Gefahrpotenzial wird die Baustelle über eine einfache Flatterleine bis zum unverrückbaren Bau-zaun mit verschließbarer Türe gesichert. Auch das Gebäude ist mit einer Türe zu verschließen, sie schützt vor Betreten durch Neugierige und dient zur Vermeidung von Diebstählen.

Baustellen einrichten

Gemeint sind damit Toiletten, Waschgelegenheiten, Aufenthaltsräume, mit dem LKW leicht erreichbare, geschützte beziehungsweise verschließbare Lagerflächen für Baustoffe, Strom und Wasser. Wenn die*der Handwerker*in, die von ihr*ihm benötigten Provisorien in ihrem*seinem Angebot unter dem Begriff „bauseitige Leistungen“ oder „bauseits“ auflistet, hat die*der Bauherr*in diese zu beschaffen.

Gerüst

Fast alle Tätigkeiten benötigen ein Gerüst, als Grundlage für die Arbeit und zum Schutz der Arbeiter*innen. Die Zuständigkeit für das Bestellen des Gerüsts ist unter den beteiligten Handwerker*innen und Planer*innen rechtzeitig zu klären, genauso wie der Kostenträger*in.

Baugruben absichern

Eine Baugrube muss für frostsichere Fundamente mindestens 80 Zentimeter tief, mit Keller entsprechend tiefer sein. Der notwendige Platzbedarf von der Außenkante eines unterkellerten Gebäudes beträgt ohne Verbau der Grube bis zu 3,5 Meter. Ohne diese Platzreserve muss die Grube durch einen Verbau gesichert werden. Es ist wichtig zu wissen, dass das Einbringen und Ziehen der Verbauträger mit Lärm verbunden ist und Erschütterungen erzeugt. Bei der Planung der Grube und des Verbaus, ist die Lage der im Erdreich liegenden Leitungen, wie Kanal, Gas, Wasser und Strom zu erkunden und diese auf etwaige Auswirkungen, die von den Erschütterungen herrühren könnten, zu untersuchen.

Wasserhaltung

Liegt die Unterkante des tiefsten Fundamentes im Bereich des Höchsthochwassers (HHW) – ist bei der Kommune zu erfragen – so ist für die Bauzeit eine genehmigungspflichtige Wasserhaltung erforderlich. Tritt der Fall ein, dass der Regen in der Baugrube stehen bleibt und das Weiterarbeiten behindert, so kann das „Tagwasser“ abgesaugt werden. Die Stelle an der das Wasser in das Erdreich geleitet wird, sollte weit genug entfernt sein um einen Rücklauf zu verhindern.

Schutz von Bäumen und Wurzelvorhängen

Stehen im Arbeitsbereich Bäume, die erhalten werden sollen, so sind sowohl deren Krone (Äste und Blätter) und deren Stamm, als auch deren unsichtbare Wurzelbereiche gegen Beschädigungen zu schützen. Die notwendige Fläche für den fest verankerten und geklammerten Baumschutz-Zaun soll um 1,5 Meter größer sein als die Kronentraufe (= von Ästen und Laubwerk überdeckte Fläche). Über die Art des Schutzes gibt ein*e Landschaftsarchitekt*in oder Gärtner*in Auskunft.

Bauzeit beschleunigende Maßnahmen

Hierzu zählt zum Beispiel der Abbindeprozess des Zementestrichs, er muss vor dem Verlegen der Fliesen oder des Parketts abgeschlossen sein. Durch Beimengungen in den Zement kann der Vorgang beschleunigt und die Bauzeit verkürzt werden.

Schutz vor Regen / Schnee / Feuchtigkeit

Ist auf dem Dachstuhl eine Unterspannbahn oder eine Schalung mit Pappe aufgebracht, welche den Regen abhält und sind die Fenster eingesetzt, so ist das Gebäude entsprechend den Herstellerangaben provisorisch dicht. Bis zu diesem Zeitpunkt ist jedoch häufig bereits viel Wasser durch Regen oder Schnee in das Bauwerk eingedrungen. Hinzu kommt noch die Nässe durch Materialien des Rohbaus – hauptsächlich durch den Mörtel des Mauerwerks, den Putz sowie den Estrich.

Wichtig: Auch zwischengelagerte Materialien sind von der Anlieferung bis zu ihrem Einbau vor Feuchtigkeit zu schützen!

Die aktive Trocknung ist durch Heizen und gleichzeitiges Lüften (abhängig von den Klimabedingungen) beziehungsweise durch Luftentfeuchter möglich. Die Abbindefrist des Materials ist davon nicht betroffen.

Abschließende Feinreinigung

Grundsätzlich hat jede*r Handwerker*in die Pflicht, den durch ihre*seine Tätigkeit verursachten Schmutz zu beseitigen und das Verpackungsmaterial zu entsorgen. Eine Feinreinigung der Ausbauten, wie Böden, Fliesen, Türen, Fenster und Wände beendet den Bauablauf.

Dieses Infoblatt entstand unter der Federführung von Günter Kohlbecker, selbständiger Bauingenieur und Fachbuchautor mit den Schwerpunkten Wohnungsbau und Bauen im Bestand.

Die jeweils aktuelle Fassung dieses Infoblattes finden Sie unter: muenchen.de/bauzentrum